

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)¹
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(14. Tagung, Genf, 26. bis 30. Januar 2009)
Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR DIE DEM ADN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG

Kunststofftrossen

Mitteilung der europäischen Binnenschiffahrtsunion (EBU)^{2 3}

Heutige Sachlage

1. Absatz 7.2.4.76 in seiner heutigen Fassung ermöglicht die Verwendung von Kunststofftrossen durch Bunkerboote während der Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen. Mit diesem Dokument schlägt die EBU vor, diesen Absatz im Sinne einer Erweiterung dieser Ausnahme zu ändern.

¹ Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt organisiert.

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2009/4 verteilt.

³ Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

2. Der heutigen Absatz 7.2.4.76 lautet wie folgt:

„Während des Ladens und Löschens darf das Schiff nur dann mit Kunststofftrossen festgemacht werden, wenn das Abtreiben des Schiffes durch Drahtseile verhindert ist.

Drahtseile mit Kunststoff- oder Naturfaserumwicklungen gelten als gleichwertig, wenn die nach den Regelungen nach 1.1.4.6.1 geforderte Mindestbruchkraft allein durch die Stahldrahtlitzen erreicht wird.

Jedoch dürfen Bilgenentölungsboote während der Übernahme von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen und Bunkerboote während der Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen mit Kunststofftrossen festgemacht werden.“

3. In 7.1.4.76 sind die Containerschiffe wegen der Häufigkeit der Festmachemanöver von dieser Vorschrift befreit.
4. Im Hafen von Rotterdam werden jeden Monat 1 Mio m³ Schweröl (heavy fuel oil HFO) (entspricht etwa 1000 Bebunkerungen), 20 000 m³ „marine gas oil (MGO)“ (entspricht etwa 400 Bebunkerungen) und 7 000 m³ „marine diesel oil (MDO)“ (entspricht etwa 100 Bebunkerungen) gehandhabt.
5. Diese Bunkerungen geschehen oft durch Bunkerschiffe mit einer Tragfähigkeit von mehr als 300 t. In 7.1.4.76 wird den Containerschiffen eine Ausnahme bewilligt, weil sie oft festmachen müssen. Die Stahldrahtseile wurden vorgeschrieben, um bei Feuer das Abtreiben zu verhindern. Der Höhenunterschied von bis zu 30 Metern (siehe Abbildung) zwischen den Bunkerbooten und den Seeschiffen verursacht eine enorme Spannung (siehe guidelines by the International Labour Organisation (ILO)). In den Niederlanden hat ein Gericht entschieden, dass die Angestellten maximal 23 kg heben dürfen. Darüber hinaus werden jedes Jahr Unfälle bei der Handhabung von Stahldrahtseilen in der Binnenschifffahrt registriert.

Vorschlag

6. Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Erläuterungen schlägt die EBU vor, den Absatz 7.2.4.76 wie folgt zu fassen:

„7.2.4.76 Kunststofftrossen

Während des Ladens und Löschens darf das Schiff nur dann mit Kunststofftrossen festgemacht werden, wenn das Abtreiben des Schiffes durch Drahtseile verhindert ist.

Drahtseile mit Kunststoff- oder Naturfaserumwicklungen gelten als gleichwertig, wenn die nach den Regelungen nach 1.1.4.6.1 geforderte Mindestbruchkraft allein durch die Stahldrahtlitzen erreicht wird.

Jedoch dürfen Bilgenentölungsboote während der Übernahme von öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfällen sowie Bunkerboote und andere Schiffe während der Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen mit Kunststofftrossen festgemacht werden.“


